

Beschluss des Gemeindegkirchenrates Beesenstedt vom 01.04.2008  
Änderung an der Friedhofssatzung vom 04.04.2002 (kirchenaufsichtliche  
Genehmigung vom 28.05.2002)

§23 (1) lautet jetzt wie folgt:

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. **Der Friedhofsträger ist nach erfolgter Beräumung zu informieren.** Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 24 (9) lautet jetzt wie folgt:

„Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. **Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.**

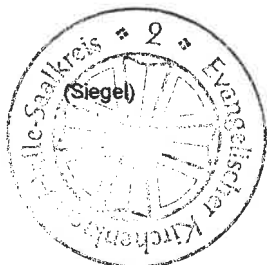
Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

**Im Falle der Abräumung von Grabstätten bei denen noch eine Ruhezeit andauert, ohne Genehmigung des Friedhofsträgers, werden die Gebühren lt. Gebührenordnung bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben.“**

Unter Bezugnahme auf den zustimmenden Beschluss des Gemeindegkirchenrates Beesenstedt vom 01.04.2008 wird die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Halle, den 11. APR. 2008

Kirchliches Verwaltungsamt Halle



  
.....  
(Amtsleiterin)